



Die vier großen Familienurteile

Das Urteil zum steuerfreien Existenzminimum vom 29. Mai 1990: Steuergerechtigkeit

„Bei der Einkommensbesteuerung muss ein Betrag in Höhe des Existenzminimums der Familie steuerfrei bleiben; nur das darüber hinausgehende Einkommen darf der Besteuerung unterworfen werden.“

„Dieses verfassungsrechtliche Gebot folgt aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsgrundsatz des Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz. Ebenso wie der Staat nach diesen Verfassungsnormen verpflichtet ist, dem mittellosen Bürger diese Mindestvoraussetzungen erforderlichenfalls durch Sozialleistungen zu sichern, darf er dem Bürger das selbst erzielte Einkommen bis zu diesem Betrag - der im folgenden als Existenzminimum bezeichnet wird - nicht entziehen.“

(BVerfGE 82, 60 – 1 BvL 20/84)

Das Trümmerfrauenurteil vom 7. Juli 1992: Rente für Eltern

„Der Gesetzgeber ist nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz verpflichtet, den Mangel des Rentenversicherungssystems, der in durch Kindererziehung bedingten Nachteilen bei der Altersversorgung liegt, in weiterem Umfang als bisher auszugleichen.“

„Im Unterschied zu den Gründen, die sonst für die Erwerbslosigkeit und damit den Ausfall von Beitragszahlungen ursächlich sein mögen, hat die Kindererziehung allerdings bestandsichernde Bedeutung für das System der Altersversorgung. Denn die als Generationenvertrag ausgestaltete Rentenversicherung lässt sich ohne die nachrückende Generation nicht aufrecht erhalten.“

„Unabhängig davon, auf welche Weise die Mittel für den Ausgleich aufgebracht werden, ist jedenfalls sicherzustellen, dass sich mit jedem Reformschritt die Benachteiligung der Familie tatsächlich verringert. Dem muss der an den Verfassungsauftrag gebundene Gesetzgeber erkennbar Rechnung tragen.“

BVerfGE 87, 1 – 1 BvL 51/86 u.a.)

Das Kinderbetreuungsurteil vom 10. November 1998: Wahlfreiheit ermöglichen

„Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz garantiert als Abwehrrecht die Freiheit, über die Art und Weise der Gestaltung des ehelichen und familiären Zusammenlebens selbst zu entscheiden. Deshalb hat der Staat die Familiengemeinschaft sowohl im immateriell-persönlichen als auch im materiell-wirtschaftlichen Bereich in ihrer jeweiligen eigenständigen und selbstverantwortlichen Ausgestaltung zu respektieren. Demgemäß dürfen die Eltern ihr familiäres Leben nach ihren Vorstellungen planen und verwirklichen und insbesondere in ihrer Erziehungsverantwortung entscheiden, ob und in welchem Entwicklungsstadium das Kind überwiegend von einem Elternteil allein, von beiden Eltern in wechselseitiger Ergänzung oder von einem Dritten betreut werden soll.“

„Neben der Pflicht, die von den Eltern im Dienst des Kindeswohls getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und daran keine benachteiligenden Rechtsfolgen zu knüpfen, ergibt sich aus der Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 1 GG auch die Aufgabe des Staates, die Kinderbetreuung in der jeweils von ihnen gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern.“

(BVerfGE 99, 216 – 2 BvR 1057/91 u.a.)

Das Pflegeversicherungsurteil vom 3. April 2001: Beitragsleistung Kindererziehung

„Es ist mit Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz nicht zu vereinbaren, dass *Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlage-finanzierten Sozialversicherungssystems leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden.*“

„Bei der Bemessung der Frist hat der Senat berücksichtigt, dass die *Bedeutung des vorliegenden Urteils auch für andere Zweige der Sozialversicherung* zu prüfen sein wird.“

(BVerfGE 103, 242 – 1 BvR 1629/94)

➤ Ausführliche Informationen finden Sie hier:

http://www.deutscher-familienverband.de/jdownloads/Publikationen/Verfassungstreue_Familienpolitik.pdf